



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 19

Freitag, den 25. April 2014

Nr. 4

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:

www.vgs-dermbach.de

Tel.036964 880
Fax:.....036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermond
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf 03695 /5510
Polizei-Notruf: 110

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Ordnungsamt
36466 Dermbach

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahlen
am 25. Mai 2014

1.
Die Wählerverzeichnisse für nachfolgend genannte Wahlen am 25.05.2014 in den Kommunen:

Bezeichnung der Kommune	Wahlart
Gemeinde Brunnhartshausen	• Europa-Wahl
Gemeinde Dermbach	• Kreistagswahl
Gemeinde Neidhartshausen	• Gemeinderatswahl
Gemeinde Oechsen	
Gemeinde Urnshausen	
Gemeinde Weilar	
Gemeinde Wiesenthal	
Gemeinde Zella/Rhön	

Stadt Stadtlengsfeld	• Europa-Wahl
	• Kreistagswahl
	• Stadtratswahl
	• Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Gehaus

werden
in der Zeit vom **05. Mai bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **5. Mai bis 9. Mai 2014** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben.

Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen **im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 23. Mai 2014, bis 18.00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach Tel./Fax 036964 8815 / 8855, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

mündlich oder schriftlich oder

über das Internetportal des Thüringer Landeswahlleiters unter

https://www.ssi.thueringen.de/tls_ssl/WahlscheinNeu/wahlschein.asp

beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag am 25. Mai 2014, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum Tage vor der Wahl, 24. Mai 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch

bis zum Wahltag, 25. Mai 2014, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, die Nummer bzw. der Name des Stimmbezirkes und die Nummer Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens

am Wahltag, dem 25. Mai 2014 bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Im Auftrag

Ludwig Schäfer

Abt. Ltr. Ordnungsamt

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach vom 13.03.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 52 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12.10.2004 (GVBL. S. 849) zuletzt geändert per Gesetz vom 28.10.2013 (GVBL. S. 293) und der §§ 1 und 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert per Gesetz vom 23.07.2013 (GVBL. S. 194) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach nachfolgende Hauptsatzung

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Gemeinden Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen und Oechsen, die Stadt Stadtlengsfeld sowie die Gemeinden Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön bilden die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen: „Dermbach“ (VG Dermbach).

(3) Der Sitz der VG Dermbach ist in der Gemeinde Dermbach, Postanschrift: 36466 Dermbach, Hinter dem Schloß 1.

§ 2

Dienstsiegel

(1) Die VG Dermbach führt als Dienstsiegel das kleine Landes-siegel.

(2) Im Siegel wird das Wappen des Freistaates Thüringen geführt.

In der Umschrift steht im oberen Halbbogen: THÜRINGEN und im unteren Halbbogen: VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DERMBACH

(3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Gemeinschaftsvorsitzenden vorbehalten.

Der Gemeinschaftsvorsitzende kann weitere Bedienstete der VG Dermbach mit der Führung eines Siegels beauftragen, wobei jedes Siegel eine spezielle Kennzeichnung durch eine Nummerierung oder namentliche Bezeichnung erhalten muss.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

Das Gebiet der Gemeinden setzt sich aus den zu den Gemeinden gehörenden Grundstücken zusammen.

§ 4

Aufgaben

Die VG Dermbach nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 47 Abs. 1 bis 3 ThürKO.

§ 5**Mitwirkung der Gemeinden**

(1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 47 Abs. 4 S.1 ThürKO).

(2) In Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht haben die Gemeinden u. a. zur ordentlichen Vorbereitung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, die hierfür erforderlichen Unterlagen vollständig und in einem angemessenen Zeitrahmen der Verwaltungsgemeinschaft zu übergeben und nach den erfolgten Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen gleichfalls vollständig und unverzüglich an die Verwaltungsgemeinschaft zurückzugeben.

(3) Die Gemeinden sind ebenso verpflichtet die Verwaltungsgemeinschaft über alle Tatsachen zu informieren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Mitgliedsgemeinden benötigen.

§ 6**Organe**

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach sind die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende.

§ 7**Die Gemeinschaftsversammlung**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende.

(2) Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied, für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 48 Abs. 2 ThürKO.

(3) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind an die Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden, dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist, wird die Verwaltungsgemeinschaft durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet.

(5) Die Gemeinschaftsversammlung ist insbesondere für die im § 26 Abs.2 Zi. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten entsprechend für die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach zuständig.

(6) Die Gemeinschaftsversammlung wählt den Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren. Für die Ernennung, Entlassung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A9 und vergleichbaren Angestellten der VG Dermbach, bedarf der Gemeinschaftsvorsitzende der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

(7) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet über die Errichtung von eigenen öffentlichen Einrichtungen der VG Dermbach, wobei diese Einrichtungen für die Einwohner mehrerer Mitgliedsgemeinden bestimmt sein müssen.

(8) Zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens finden die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in den Mitgliedsgemeinden statt.

Hierfür stellt die jeweilige Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft eine geeignete Räumlichkeit unentgeltlich zur Verfügung.

Die Reihenfolge bestimmt sich vom Grunde her nach dem Alphabet, kann jedoch auf Wunsch einer Gemeinde und mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung verändert werden.

(9) Die Gemeinschaftsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8**Sitzungsgelder, Entschädigungen, Auslagenersatz**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- € für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,- € / volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 5,- € / volle Stunde.

(3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigungen entsprechend.

(4) Der Schriftführer erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 8,- € / Stunde.

Sofern es sich bei dem Schriftführer um einem n Bedienstete/n der Verwaltungsgemeinschaft handelt, ist die Tätigkeit als Arbeitszeit anzusehen.

(5) Der 1. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 25,- €.

Der 2. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 20,- €.

(6) Den Vorgenannten werden die Sitzungsgelder, die Entschädigungen und Pauschalen 2 x jährlich (jeweils im Juni und Dezember) durch Überweisung ausgezahlt.

§ 9**Der Gemeinschaftsvorsitzende**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Dermbach ist hauptamtlich tätig.

Er vertritt die VG Dermbach nach außen.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach.

(3) Die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Die Gemeinschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 3 ThürKO.

(4) Die Besoldung des Gemeinschaftsvorsitzenden richtet sich nach der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung-ThürKomBesV) und wird von der Gemeinschaftsversammlung festgelegt.

(5) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat beratende Stimme in den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen der Mitgliedsgemeinden.

§ 10**Zuständigkeiten des Gemeinschaftsvorsitzenden**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten und alltäglichen Verwaltungsgeschäfte, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft.
2. Die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des üblichen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. dem Verpflichtungsrahmen von 2.500,- €.
3. Der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder anderen Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert den Betrag von 2.500,- € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse.
4. Die Umschuldung von Krediten und Vertragsänderungen zur Erzielung günstiger Konditionen und Einsparungseffekten.
5. Die Niederschlagung und der Erlass von uneinbringlichen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Forderungen der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach bis zu einem Betrag in Höhe von 500,- €.
6. Stundungen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- € und darüber hinaus Stundungen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Monaten.
7. Der Vollzug des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltsplanes.

8. Der Abschluss von Miet-, Dienstleistungs- und Lieferverträgen, wenn die Gegenleistung einen Betrag von 2.500,- € / Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- (3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden wird das Eilentscheidungsrecht eingeräumt.
Für die Inanspruchnahme gelten die Bestimmungen des § 30 ThürKO entsprechend.

§ 11

Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.

§ 12

Bedienstete

Die Verwaltungsgemeinschaft stellt, nach Maßgabe des Stellenplanes, das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

§ 13

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach sind (gem. § 36 Abs.1 S.1 KGG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 14

Finanzierung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet eine Haushaltsatzung zu erlassen.

In der Haushaltssatzung ist die Höhe der Umlage für jedes Rechnungsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festzusetzen.

(3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Die Aufteilung der zu zahlenden Umlage auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt dabei im Verhältnis von der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden (pro Kopf-Umlageverfahren).

(4) Für die Berechnung der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden sowie der Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden wird der jeweils aktuell verfügbare Stand des Thüringer Landesamtes für Statistik zum 31.12. zugrunde gelegt.

Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist der Tag der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das kommende Haushaltsjahr.

(5) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft, so ist die Umlage zu den Zahlungsterminen nach den Umlagesätzen des Vorjahres zu leisten.

(6) Die jährliche Umlage ist jeden Monat anteilig in Höhe von 1/12 zu leisten.

Zahlungstermin ist jeweils der 10. eines Monats.

(7) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge sind von den Forderungsschuldnern Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung (AO) zu zahlen.

§ 15

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach werden im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachungen der Termine, der Tagesordnung und des Tagungsortes der öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung erfolgt über die Bekanntmachungstafeln bzw. Schaukästen in den Mitgliedsgemeinden.

Die Standorte bestimmen sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs.1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBEKVO) in der jeweiligen Fassung ihre Anwendung.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs.1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch die Verteilung von Flugblättern in jeden Haushalt.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt, auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach vom 20.12.2004 sowie die 1. Änderung vom 02.05.2005 außer Kraft.

Dermbach, d. 09.04.2014 (ausgefertigt)

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach vom 13.03.2014

Standorte der Schaukästen / Bekanntmachungstafeln 15 Abs. 2, S. 2

Gemeinde Brunnhartshausen:

Brunnhartshausen, Dorfstraße - An der Feuerwehr
Föhlritz und Steinberg, jeweils Dorfmitte

Gemeinde Dermbach:

Dermbach, am Marktplatz und im Schloß
Glattbach, Dorfplatz
Lindenau, Lindigshof und Mebritz jeweils Dorfmitte
Oberalba, Dorfplatz / Unter der Linde
Unteralba, Dorfplatz / Am Anger

Gemeinde Neidhartshausen:

Hauptstraße - ehem. Gemeindeamt
Ortsmitte an der Trafostation

Gemeinde Oechsen:

Dermbacher Straße - Kreuzung Geisaer Straße
Stadtlengsfelder Straße bei der Bushaltestelle
Friedenstraße
Am Brauhaus
Niederoechsen
Lenders

Stadt Stadtlengsfeld:

Stadtlengsfeld, Amtsstraße - Rathaus
Gehaus, Hauptstraße 117 - Steiner Hof
Hohenwart, Haus - Nr. 10
Menzengraben, Bushaltestelle an der L 1022

Gemeinde Urnshausen:

Bernshausen, Hauptstraße - Am Backhaus
Urnshausen, Bernshäuser Straße - Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Weilar:

Schulstraße - Gemeindeamt
Oberdorf
Hopfengarten

Gemeinde Wiesenthal:

Burgweg - Gemeindeamt
Gerbersgasse

Gemeinde Zella/ Rhön:

Goethestraße bei der Katholischen Kirche
Goethestraße / Ecke Friedensstraße
Goethestraße / Ecke Honigstraße

Dermbach, d. 09.04.2014 (ausgefertigt)

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweise zum Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGG)

Das Thüringer Erziehungsgeld wird ab dem 13. Lebensmonat des Kindes für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten einkommensunabhängig, jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gewährt.

Erziehungsgeld erhält, wer seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat.

Ein Anspruch besteht u.a. nur dann, wenn das Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Empfänger von Erziehungsgeld sind verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den für den Anspruch auf Erziehungsgeld und seine Zahlung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn das Kind nicht mehr mit im Haushalt des Erziehungsgeldempfängers lebt, nicht mehr selbst von ihm betreut oder erzogen wird oder wenn ihm das Recht auf die Personensorge für das Kind nicht mehr zusteht. Weiterhin mitteilungspflichtig ist, wenn der Erziehungsgeldempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen aufgibt, wenn das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine vom Jugendamt anerkannte Tagespflegeperson betreut wird und wenn sich die Ordnungszahl für die Kindergeldberechtigung ändert (Wegfall eines älteren Geschwisterkindes).

Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag - rückwirkend höchstens für drei Monate vor der Antragstellung - gewährt.

Formulare zur Beantragung des Thüringer Erziehungsgeldes werden durch das Hauptamt (Zimmer 306) der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur Verfügung gestellt. Anfragen richten Sie bitte telefonisch an 036964/88-13 oder per E-Mail an info@vgs-dermbach.de

i.A. Wiese

Sozialwesen

Gemeinde Brunnhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen

am 28.03.2014

Beschluss-Nr. 2014/03/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls vom 29.01.2014

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Beschluss-Nr. 2014/03/02

Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2014

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Information an die Mitglieder des Gemeinderates:

hier: Kenntnisnahme des Erläuterungsberichtes zur Jahresrechnung 2013

Brunnhartshausen, den 28.03.2014

Fuß

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.04.2014

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Oechsen,

für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung 15.09.2006 (GVBl. S. 520) erlässt die Gemeinde Oechsen die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben mit	672.950,00 €
und im Vermögenshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben mit	80.000,00 €
	ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A :	271 v. H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
2. Grundsteuer B :	389 v. H.
(für bebaute Grundstücke)	
3. Gewerbesteuer :	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 26.03.2014 beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Oechsen, den 15.04.2014

Gemeinde Oechsen

Weinert

Bürgermeisterin

(Siegel)

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Oechsen für das Jahr 2014 liegen in der Zeit vom 28.04. bis 16.05.2014 während der Öffnungszeiten

Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sitzung des Gemeinderates Oechsen

am 26.03.2014

Beschluss-Nr. 01/26/03/14

Beschluss zur Haushaltssatzung 2014 und Haushaltsplan 2014

Abstimmungsergebnis: 7/0/0

Beschluss-Nr. 02/26/03/14

Beschluss zum Finanzplan 2014

Abstimmungsergebnis: 7/0/0

Oechsen, den 26.03.2014

Weinert

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.04.2014

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender



Impressum

**Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnhäusen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.